

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 08.07.2005

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 189 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg im Landkreis Jerichower Land 337
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 190 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin 338
 - 191 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener339
 - 192 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern340
 - 193 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser..... 340
 - 194 Bekanntmachung des Endergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Biederitz am 03.07.2005341

195 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen in der Stadt Gommern am 09. Oktober 2005..... 342

196 Öffentliche Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern Sitzung des Wahlausschusses 342

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 197 Bekanntgabe der Offenlegung für den Bereich der Gemarkung Hohenseeden und Parchau-Burg...343
 - 198 Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow 345
 - 199 Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss Ortsumgehung Gommern-Dannigkow .346

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes
für die Planungsregion Magdeburg

Mit Beschluss vom 30.06.2005 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Träger der Regionalplanung gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) die Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (Beschluss vom 26.02.2004) beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren für diese Änderung eingeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 3 LPIG wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zu dieser Änderung vorzubringen.

Die Änderung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg liegt in der Zeit vom

22.07.2005 bis 05.08.2005

während folgender Zeiten:

Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

im

Kreishaus
Landkreis Jerichower Land
Raum 264
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

aus.

Die Anregungen und Bedenken können in der Zeit vom 22.07. bis 05.08.2005 in schriftlicher Form an die

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Halberstädter Straße 39a
39112 Magdeburg

gesandt werden.

gez. Lothar Finzelberg

Hinweis: Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.regionmagdeburg.de einzusehen.

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
2. Amtliche Bekanntmachungen

190

Verwaltungsgemeinschaft Genthin

**Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Änderung des
Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg**

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 30.06.2005 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Magdeburg, gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998) die Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (Beschluss vom 26.02.2004) beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren für diese Änderung eingeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zu dieser Entwurfsänderung vorzubringen.

Die Entwurfsänderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 18.07.2005 bis 01.08.2005

während folgender Zeiten:

montags – freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags, mittwochs, donnerstags	von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
dienstags	von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

im Dienstgebäude

Verwaltungsgemeinschaft Genthin
Bauamt, Bereich Planung
Marktplatz 03
39307 Genthin

aus.

Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese kann schriftlich oder während der o. a. Zeiten zur Niederschrift vorgetragen oder direkt an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Halberstädter Straße 39a
39112 Magdeburg**

bis zum 05.08.2005 gerichtet werden.

gez. Bernicke
Bürgermeister der Trägergemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Hinweis: Die Unterlagen können im Internet unter der Adresse www.regionmagdeburg.de eingesehen werden.

191

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
 Mitgliedsgemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche,
 Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow, Zabakuck

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfes des Regionalen
Entwicklungsplanes Magdeburg

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 30.06.2005 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Magdeburg, gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998) die Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (Beschluss vom 26.02.2004) beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren für diese Änderung eingeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zu dieser Entwurfsänderung vorzubringen.

Die Entwurfsänderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 22.07.2005 bis 05.08.2005

während folgender Zeiten:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener,
 Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin
 und in der Außenstelle, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow

aus.

Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese kann schriftlich oder während der o. a. Zeiten zur Niederschrift vorgetragen oder direkt an die

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Halberstädter Straße 39a
39112 Magdeburg

bis zum 05.08.2005 gerichtet werden.

Hinweis: Die Unterlagen können im Internet unter der Adresse
www.regionmagdeburg.de eingesehen werden.

gez.Schwindack
 Verwaltungsamtsleiter

192

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahllitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg

**Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfes des Regionalen
Entwicklungsplanes Magdeburg**

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 30.06.2005 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Magdeburg, gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998) die Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (Beschluss vom 26.02.2004) beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren für diese Änderung eingeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zu dieser Entwurfsänderung vorzubringen.

Die Entwurfsänderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 22. Juli 2005 bis 5. August 2005

während folgender Zeiten:

montags, mittwochs, donnerstags	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
freitags	9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4 aus.

Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese kann schriftlich oder während der o. a. Zeiten zur Niederschrift vorgetragen oder direkt an die

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Halberstädter Straße 39a
39112 Magdeburg

bis zum 05. August 2005 gerichtet werden.

Hinweis: Die Unterlagen können im Internet unter der Adresse www.regionmagdeburg.de eingesehen werden.

gez. Petersen

193

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Änderung
des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg**

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 30.06.2005 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Magdeburg, gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998) die

Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (Beschluss vom 26.02.2004) beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren für diese Änderung eingeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zu dieser Entwurfsänderung vorzubringen.

Die Entwurfsänderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 11.07.2005 bis 25.07.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, in Möser, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese kann schriftlich oder während der o. a. Zeiten zur Niederschrift vorgetragen oder direkt an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Halberstädter Straße 39a
39112 Magdeburg**

bis zum 05.08.2005 gerichtet werden.

Hinweis: Die Unterlagen können im Internet unter der Adresse www.regionmagdeburg.de eingesehen werden.

Möser, den 06.07.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Endergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Biederitz am 03.07.2005**

Wahlberechtigte insgesamt		4138
Wählerinnen / Wähler		1214
Ungültige Stimmzettel		11
Gültige Stimmzettel		1203
Gültige Stimmen		1203
Wahlbeteiligung		29,3 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Janke, Siegfried	665	55,3 %
Dr. Sanftenberg, Peter	538	44,7 %

Der Wahlausschuss stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2005 fest, dass der Bewerber

Herr Siegfried Janke

mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit gemäß § 58 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zur Zeit geltenden Fassung, zum Bürgermeister der Gemeinde Biederitz gewählt ist.

Biederitz, den 05.07.2005

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

195

Stadt Gommern
Wahlleiterin/Wahlleiter

**Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses
für die Kommunalwahlen in der Stadt Gommern am 09. Oktober 2005**

Lfd Nr.	Name, Vorname Anschrift	berufen als
1	Frau Cornelia Fritsch Wahlitzer Weg 2a, 39291 Karith/Pöthen	Vorsitzende
2	Frau Annette Schulze Brauhausstraße 34, 39245 Gommern	Stellv. Vorsitzende
3	Herr Dietrich Rosenbaum Magdeburger Straße 5, 39245 Gommern	Beisitzer
4	Frau Gitta Lorenz Salzstraße 73 , 39245 Gommern	Beisitzerin
5	Herr Manfred Bluhm Zerbster Straße 7, 39245 Dannigkow	Beisitzer
6	Frau Annegret Graßhoff Ernst-Thälmann-Straße 19, 39291 Vehlitz	Beisitzerin/Schriftführerin
7	Herr Harald Kühmstedt Manheimerstraße 26, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzer
8	Frau Doris Krüger Max-Planck-Straße 46, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzerin
9	Herr Stefan Böttcher Manheimerstraße 7a, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzer
10	Frau Monika Schlegel Am Alten Sägewerk 7, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzerin Stellv. Schriftführerin

Gommern, den 11.07.2005

gez. Fritsch
Wahlleiterin

196

Wahlbehörde: Stadt Gommern
Wahlamt
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung für die Kommunalwahl
am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern
Sitzung des Wahlausschusses**

Am 25. August um 15.00 Uhr findet in der Stadtverwaltung Gommern, Walther.-Rathenau-Straße 4 im Sitzungsraum, 1. Etage, 39245 Gommern, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

- Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Stadtratswahl.

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

39245 Gommern, den 01.Juli 2005

gez. Fritsch
Wahlleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

197

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 / 570 000

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Hohenseeden, Flur 1-7 und Parchau-Burg, Flur 1** wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, die Gebäudedarstellung in der Liegenschaftskarte aktualisiert sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. August 2005 bis 31. August 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift

während der Sprechzeiten, Mo, Mi	08:00 – 13:00 Uhr
Di, Do	08:00 – 18:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist

Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Stendal, den 01. Juli 2005

Im Auftrag

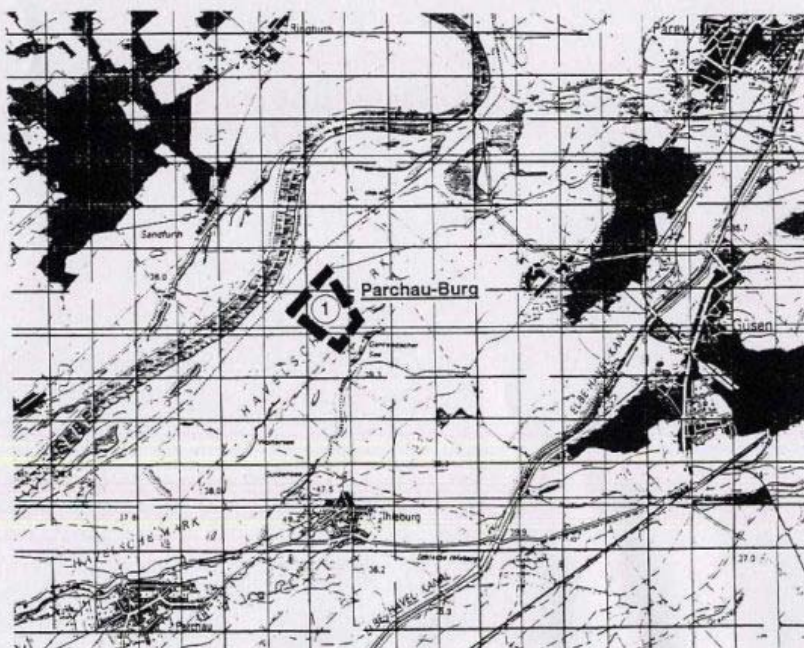
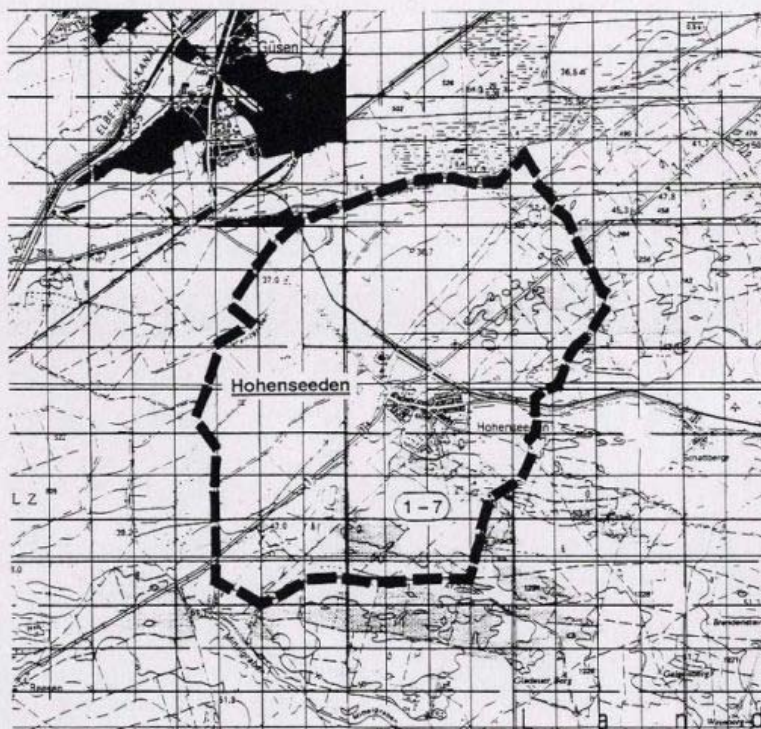
Dienstsiegel

gez. Heinz Münnekhoff

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Hohenseeden, Parchau-Burg

- - - - - Offenlegungsgebiete



198

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

Dessau, den 04.07.2005

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow
Verfahrens-Nr. 611-17JL5015**

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I.

Es wird der Besitz und die Nutzung der aus der Anlage ersichtlichen Flurstücksteile mit Wirkung vom 01.08.2005 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau (LBB) Niederlassung Mitte, entzogen.

Gleichzeitig werden der Besitz und die Nutzung von Flurstücksteilen mit Wirkung vom 01.08.2005 als Arbeitsstreifen entzogen. Nach Ende der Inanspruchnahme sind diese Flächen wieder in Besitz zu nehmen. Diese sind ebenfalls aus der Anlage ersichtlich.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren Lage sind aus der Besitzregelungskarte ersichtlich. Diese liegt im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Kavallerstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau während der Dienststunden aus.

Durch die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 FlurbG wird nur der Besitz nicht das Eigentum an Grundstücken geregelt. Die Eigentümerstellung bleibt somit völlig unberührt von dieser Anordnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

II.

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01. Juli 2005 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow (Verf.-Nr. 611-17JL5015) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Verfahrensgebiet eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch das Straßenbauvorhaben für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Am Ausbau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Bauvorhaben ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Begründet ist dies durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte hat mit Schreiben vom 21.06.2005 den Erlass einer vorläufigen Anordnung für o. g. Flächen beantragt. Die Besitzeinweisung soll danach zum 01.08.2005 erfolgen. Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Das ist hier der Fall, da dieser Plan erst in einigen Jahren erstellt wird. Mit dem Bau der Ortsumgehung muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte beabsichtigt, zum 01.08.2005 mit den Vorarbeiten zur Baumaßnahme zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das Straßenbauvorhaben Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow ist Bestandteil des vordringlichen Bedarfes im Bedarfsplan für die Bundesstraßen. Begründet ist dies, durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Um den alsbaldigen Beginn des Baus der Baumaßnahme zur Ortsumgehung gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden, um die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Entzug des Besitz- und Nutzungsrechtes grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da mit den Baumaßnahmen bereits am 01. August 2005 begonnen werden soll, ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Kasburg

16. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 04.07.2005

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz
"Ortsumgehung Gommern - Dannigkow"**

Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha)		
			dauerhaft	vorübergehend	gesamt
Gommern	3	274/1	0,6252	0,2011	0,8263
Gommern	3	702/254	0,1438	0,0220	0,1658
Gommern	3	10069	0,4899	0,1213	0,6112
Gemarkung Gommern, Flur 3			1,2589	0,3444	1,6033
Gommern	5	90	0,0475		0,0475
Gommern	5	131/4	0,8962		0,8962
Gemarkung Gommern, Flur 5			0,9437		0,9437
Dannigkow	3	1/3	0,1461		0,1461
Dannigkow	3	4/2	0,0375	0,0127	0,0502
Dannigkow	3	5/7	0,1040		0,1040
Dannigkow	3	5/9	0,1033		0,1033
Dannigkow	3	5/12	0,0518		0,0518
Dannigkow	3	5/17	0,0095		0,0095
Dannigkow	3	8/2	0,6767		0,6767
Dannigkow	3	10/6	0,8502		0,8502
Dannigkow	3	14	0,0321	0,0053	0,0374
Dannigkow	3	16/2	0,7415		0,7415
Dannigkow	3	21/7	0,3861		0,3861
Dannigkow	3	22/2	0,0100		0,0100
Dannigkow	3	43/1	0,1005	0,0484	0,1489
Dannigkow	3	117/41	0,2908		0,2908
Gemarkung Dannigkow, Flur 3			3,5401	0,0664	3,6065
Dannigkow	9	20/2	0,0116		0,0116
Dannigkow	9	21/1	0,0500		0,0500
Dannigkow	9	22/2	0,0439		0,0439
Dannigkow	9	27	0,3550		0,3550
Dannigkow	9	28	0,6200		0,6200
Dannigkow	9	29/4	0,9642		0,9642
Dannigkow	9	31/1	0,0180		0,0180
Dannigkow	9	33/2	0,1100		0,1100
Dannigkow	9	33/10	0,2772		0,2772
Dannigkow	9	35/1	0,1205		0,1205
Dannigkow	9	36	0,0396		0,0396
Dannigkow	9	37	0,0210		0,0210
Dannigkow	9	38	0,0550		0,0550

Dannigkow	9	39	0,0655		0,0655
Dannigkow	9	40	0,1461		0,1461
Dannigkow	9	48/1	0,6530	0,0008	0,6538
Gemarkung Dannigkow, Flur 9			3,5506	0,0008	3,5514
Flächenentzug gesamt:			9,2933	0,4116	9,7049

199

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Halle, 01.07.2005
p0506-05

Flurbereinigung Ortsumgehung Gommern-Dannigkow
Landkreis Jerichower Land
Verfahrens-Nr. : 611-17JL5015

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügungender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow
im Landkreis Jerichower Land angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt als Flurneuordnungsbehörde durchgeführt.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1.554 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgebung Gommern-Dannigkow“.

Sie hat ihren Sitz in Gommern.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau anzumelden (§14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen des Eigentums:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsverfahren liegt das zum Bau vorgesehene Straßenbauvorhaben Neubau der B 184 - Ortsumgehung Gommern-Dannigkow.

Das Landesverwaltungsamt hat das Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.12.2004 für zulässig erklärt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Die Enteignungsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 Abs. 1 FlurbG geprüft und eine Enteignung aus besonderem Anlass im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA für zulässig befunden. Am 20. August 2003 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für diese Maßnahme ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch die Maßnahme werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusam-

menhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Dabei war zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen unter Einsatz der außerhalb der Bauflächen gelegenen unternehmenseigenen Ersatzflächen für die Teilnehmer abzugsfrei verwirklicht werden kann.

Bestimmend war bei der Abgrenzung ferner, dass die wesentlichen planfestgestellten Anlagen erfasst werden, die durch das Unternehmen in der weitgehend geordneten Flur entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen und das Wege- und Gewässernetz möglichst zweckmäßig gestaltet werden können.

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt hat die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das Straßenbauvorhaben Neubau der B 184 - Ortsumgehung Gommern-Dannigkow ist Bestandteil des vorliegenden Bedarfes im Bedarfsplan für die Bundesstraßen. Begründet ist dies, durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um :

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten nicht zu verzögern, ist es erforderlich, zum 01. August 2005 die Archäologen in die betroffenen Flächen einzuweisen,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
7. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergemeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten,
8. die Bodenwerte im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme zu ermitteln.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und

dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Zuge der B 184 geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), maßgebend.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Westfeld

. Ausfertigung


Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der Gebietskarte liegt

- in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, im Bauamt Zimmer 4, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern,
- der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12 in 39218 Schönebeck,
- im Gemeindebüro der Gemeinde Plötzky, Salzstr. 11 in 39245 Plötzky,
- im Gemeindebüro der Gemeinde Pretzien, August-Bebel-Str. 24 in 39245 Pretzien,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, im Bauamt – Beratungsraum Zimmer 003, Am Markt 10 in 39291 Möckern, sowie
- im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Kavalierstraße 31 in 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez.Thiebe

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Gommern Dannigkow	JL5015
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

Gemarkung Dannigkow, Flur 2

34, 55, 58/1, 58/2, 58/3, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/11, 62/12, 62/13, 62/14, 62/15, 62/16, 62/17, 62/18, 62/19, 62/20, 62/21, 62/22, 62/23, 62/24, 62/25, 62/26, 62/27, 62/28, 62/29, 62/30, 62/31, 62/32, 62/33, 62/34, 62/35, 62/36, 62/37, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 206/36, 229/63, 296/66, 318/60, 319/60, 322/60, 323/60, 389/61, 395/65, 427/57

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 43,7711 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 58

Gemarkung Dannigkow, Flur 3

1/1, 1/3, 2/2, 2/3, 4/2, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/14, 5/15, 5/17, 5/18, 8/2, 8/3, 10/2, 10/3, 10/4, 10/6, 10/7, 14, 16/2, 16/3, 21/4, 21/5, 21/7, 21/8, 21/10, 21/11, 21/13, 21/14, 22/2, 22/3, 23, 24, 25, 28, 29, 30/2, 30/3, 33, 34, 35/2, 40, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 47, 48/1, 48/2, 50, 51, 54, 55/1, 55/2, 56, 61/1, 68/1, 68/2, 68/3, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 68/15, 68/16, 68/17, 68/18, 68/19, 68/20, 68/21, 68/22, 68/23, 68/24, 68/25, 68/26, 68/27, 68/28, 68/29, 68/30, 68/31, 68/32, 68/33, 68/34, 68/35, 68/36, 68/37, 68/38, 68/39, 68/40, 68/41, 68/42, 68/43, 68/44, 68/45, 68/46, 68/47, 68/48, 71/1, 73/1, 73/2, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84/36, 85/36, 87/36, 89/46, 90/36, 91/36, 93/74, 95/74, 99/75, 110/12, 113/27, 114/30, 116/39, 117/41, 121/52, 126/75, 127/16, 128/35, 129/35, 130/35, 10000, 10001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 205,4691 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 143

Gemarkung Dannigkow, Flur 9

1, 5/2, 5/3, 6, 14/1, 18/1, 19/2, 20/2, 20/3, 21/1, 21/4, 21/5, 22/2, 22/3, 23, 24/2, 27, 28, 29/3, 29/4, 29/5, 31/1, 31/4, 31/5, 33/2, 33/8, 33/10, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40, 42/1, 48/1, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 55, 58, 59, 60, 69/4, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/24, 75/3, 77/30, 79/32, 98/7, 99/7, 100/7, 147/51, 148/51, 150/51, 180/51, 181/51, 183/51, 184/51, 185/51, 190/51, 205/49, 207/49, 218/49, 220/51, 221/51, 228/70, 230/70, 232/70, 233/70, 239/61, 242/63, 243/70, 247/64, 248/4, 249/4, 250/2, 250/70, 251/2, 252/2, 255/35, 256/33, 257/22, 260/70, 261/70, 266/70

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 66,5531 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 91


Gemarkung Gommern, Flur 2

91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/28, 91/93, 103/91, 152/17, 155/91

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 24,6988 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Gommern, Flur 3

246/1, 252/1, 252/3, 252/4, 252/5, 252/6, 253, 255/1, 255/2, 256, 257, 258, 259, 262/1, 264/1, 265/1, 268/1, 269, 270, 274/1, 277/1, 278/1, 279/1, 280/3, 281/3, 284/4, 300/17, 301/16, 303/40, 303/41, 304/17, 308, 309, 316/4, 318, 702/254, 726/260, 727/261, 728/261, 729/261, 730/261, 731/261, 736/304, 739/264, 743/266, 744/267, 745/271, 746/272, 747/272, 748/301, 751/303, 755/307, 758/310, 766/304, 767/304, 768/304, 868/304, 986/252, 989/252, 990/252, 991/252, 992/252, 993/252, 994/252, 995/252,

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Gommern Dannigkow	JL5015
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

996/252, 997/252, 998/252, 999/252, 1000/252, 1001/252, 1002/252, 1003/252, 1004/252, 1005/252, 1006/252, 1007/252, 1008/252, 1009/252, 1010/252, 1011/252, 1013/252, 1017/252, 1018/252, 1020/250, 1023/249, 1024/248, 1025/248, 1027/247, 1056/276, 1113/252, 1115/250, 1117/249, 1118/248, 1119/248, 10043, 10046, 10047, 10048, 10049, 10050, 10051, 10068, 10069

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 56,2293 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 104

Gemarkung Gommern, Flur 4

1, 11/5, 11/6, 14/1, 14/2, 14/9, 19/4, 20/2, 22/3, 24/3, 26/1, 28/1, 35/1, 35/2, 36, 37/1, 42/2, 50/3, 50/5, 53/1, 53/2, 53/3, 53/5, 53/6, 53/7, 53/9, 53/10, 53/11, 53/12, 53/13, 53/14, 53/15, 53/16, 53/17, 55, 56, 57, 58/2, 58/3, 58/7, 58/8, 59/11, 59/12, 61, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 69/28, 70/1, 70/2, 71/1, 73/1, 73/3, 73/4, 73/6, 73/7, 75/1, 78/1, 79, 81/1, 81/2, 81/3, 83/1, 85, 87/1, 89/1, 91, 93/1, 95/1, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 106, 375/19, 378/63, 379/63, 380/63, 387/63, 388/63, 389/63, 390/63, 391/63, 392/63, 395/65, 396/65, 397/65, 398/65, 399/65, 400/65, 401/65, 402/65, 403/66, 406/70, 408/70, 414/71, 415/71, 417/72, 436/86, 470/25, 472/63, 475/63, 480/80, 482/81, 485/81, 489/78, 490/78, 495/64, 496/64, 497/64, 498/64, 506/51, 518/50, 519/50, 520/50, 522/50, 523/50, 591/49, 644/20, 645/20, 650/20, 651/20, 811/76, 845/25, 850/53, 855/53, 908/45, 920/44, 925/53, 926/63, 928/100, 929/100, 931/53, 1038/15, 1039/18, 1040/18, 1041/18, 1042/22, 1043/22, 1044/22, 1045/22, 1047/24, 1048/24, 1055/28, 1160/70, 1171/43, 1172/70, 1173/70, 1212/81, 1233/50, 1238/12, 1249/50, 1250/50, 1274/53, 1282/76, 1283/76, 1314/72, 1315/72, 1316/72, 1317/72, 1378/84, 1382/86, 1384/105, 1398/15, 1399/15, 1456/78, 1457/78, 1458/78, 1459/78, 1460/78, 1524/50, 1525/50, 1539/24, 10008, 10077, 10078, 10079

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 240,7332 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 189


Gemarkung Gommern, Flur 5

2/1, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 13/1, 15/1, 17/1, 18/1, 18/3, 18/5, 19, 20, 21, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 27, 28, 29, 30, 33/1, 33/2, 86, 87, 88, 90, 91, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 94/1, 97, 98/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 123, 124/1, 125, 126, 127/1, 127/2, 128/2, 128/3, 130/1, 130/2, 131/1, 131/3, 131/4, 132, 134/2, 138/25, 139/25, 140/25, 141/25, 142/25, 153/26, 157/26, 158/26, 164/17, 165/17, 166/17, 172/33, 174/33, 175/33, 176/53, 177/53, 178/60, 179/61, 180/61, 181/62, 182/63, 183/26, 184/26, 186/26, 199/18, 200/16, 201/18, 202/18, 212/1, 213/18, 215/133, 216/133, 220/17, 230/11, 234/10, 239/15, 240/14, 241/11, 242/13, 247/12, 252/17, 253/7, 254/11, 261/18, 262/18, 263/18, 265/16, 266/16, 269/18, 271/7, 272/133, 275/18, 276/18, 279/1, 280/32, 281/32, 283/18, 284/31, 285/31, 286/85, 287/85, 288/85, 289/89, 290/89, 291/89

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 199,9493 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 147

Gemarkung Karith, Flur 2

5/2, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 14, 15, 19, 20, 21, 22/7, 24, 25, 29, 30, 31/1, 31/2, 33/1, 33/2, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2,

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Gommern Dannigkow	JL5015
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

41/1, 41/2, 41/3, 44, 45, 46, 47, 50/28, 51/28, 52/28, 53/28, 54/28, 55/28, 56/28, 57/28, 58/28, 61/42, 62/42, 63/43, 64/43, 65/12, 66/12, 72/23, 81/8, 95/35, 97/34, 106/9, 107/10, 108/12, 109/13, 110/16, 111/26, 112/35, 121/32, 122/32, 10027

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 188,9246 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 70

Gemarkung Karith, Flur 3

3, 4, 5, 7, 9, 13/1, 14/1, 23, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 39, 52, 54, 55/1, 56, 58, 59, 62, 67, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 96/1, 98/1, 99/1, 115/11, 130/8, 131/8, 132/8, 133/6, 134/57, 135/1, 136/1, 137/2, 139/25, 140/42, 142/53, 143/60, 144/63, 145/66, 151/1, 10013, 10015, 10021, 10023

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 99,0587 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 62

Gemarkung Karith, Flur 4

42/1, 42/2, 50, 65/59, 10016, 10017, 10018

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,6502 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Vehlitz, Flur 1

181/72, 184/69, 198/1, 199/4, 200/4, 201/12

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7965 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Vehlitz, Flur 3

67/4, 67/5, 67/6, 67/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0296 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4


Gemarkung Vehlitz, Flur 4

2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 30/1, 31, 32, 33/1, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 36/1, 37/1, 38, 40, 41, 42/1, 43/2, 43/3, 43/5, 43/6, 43/8, 43/9, 43/10, 43/15, 43/16, 43/17, 43/18, 43/19, 43/20, 43/21, 43/22, 43/23, 43/24, 43/25, 45/4, 45/7, 46/5, 46/7, 46/9, 48, 49/4, 49/6, 49/8, 51/2, 52/2, 53/3, 53/4, 53/5, 54/3, 55/1, 55/4, 55/5, 55/7, 55/9, 56/2, 56/4, 56/6, 56/8, 56/10, 57, 58, 63/33, 64/33, 65/33, 66/39, 67/39, 68/47, 69/47, 71/52, 81/8, 88/13, 89/14, 90/15, 91/13, 96/28, 109/9, 115/56, 119/12, 121/21, 122/25, 124/27, 125/27, 127/33, 132/43, 133/46, 134/46, 135/47, 136/47, 137/47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 125,2055 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 97

Gemarkung Vehlitz, Flur 5

2/2, 2/4, 2/6, 2/8, 2/10, 5, 6, 7, 8/1, 10/2, 10/3, 15/2, 19/2, 20/1, 20/2, 20/5, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 26, 27, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 30, 33, 43, 48/1, 48/2, 48/3, 66/28, 67/28, 68/25, 72/13, 75/19,

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Gommern Dannigkow	JL5015
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

79/31, 81/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 87,6463 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 50

Gemarkung Vehlitz, Flur 6

4, 5/4, 6/2, 10/2, 13/2, 14/3, 17, 18/6, 21/6, 21/9, 21/13, 21/15, 27, 34, 72/36, 73/36, 74/1, 75/1, 76/1, 89/2, 90/3, 97/25, 98/28, 99/30, 100/32, 101/32, 102/37, 103/38, 104/40, 105/42, 106/44, 108/46, 117/75, 118/6, 119/21, 120/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 109,6072 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Vehlitz, Flur 7

10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 16, 28/1, 30/8, 31/4, 32/3, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 46/3, 47/3, 47/4, 48/2, 64, 65, 67/1, 67/2, 67/3, 76/1, 76/2, 79/1, 79/2, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 90/7, 91, 93, 94/1, 94/2, 96, 97/1, 97/2, 101/1, 105/1, 105/2, 105/3, 118, 154/23, 155/23, 156/23, 157/23, 158/23, 159/23, 160/23, 161/23, 185/32, 186/32, 228/104, 229/104, 244/12, 245/12, 278/4, 279/12, 280/5, 281/9, 284/17, 316/129, 317/95, 323/27, 325/33, 326/33, 344/5, 345/9, 347/15, 348/17, 374/14, 376/25, 377/25, 378/26, 379/26, 380/26, 383/34, 384/40, 385/41, 388/51, 389/56, 390/56, 391/60, 393/68, 394/71, 395/71, 396/71, 397/72, 400/80, 401/84, 405/104, 416/59, 417/21, 419/92, 420/92, 421/92, 10004, 10006, 10008, 10010

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 98,0162 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 106

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.554,3387 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1179

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.